

RS OGH 1992/5/27 3Ob56/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §245

EO §352

Rechtssatz

Das Pflegschaftsgericht ist bei der für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Entscheidung über die Genehmigung des Zuschlags an den Inhalt der Versteigerungsbedingungen im allgemeinen nicht gebunden, weil damit für festgelegt wurde, auf welche Weise die Versteigerung durchzuführen ist. Es wurde mit der Feststellung der Versteigerungsbedingungen aber noch nicht darüber entschieden, ob durch die durchgeföhrte Versteigerung die Interessen des Pflegebefohlenen in ungerechtfertigter Weise verletzt werden. Die Prüfung dieser Frage fällt ausschließlich in den Aufgabenbereich des Pflegschaftsgerichtes. Eine Bindung wird daher nur zu bejahen sein, soweit das Pflegschaftsgericht - etwa durch Genehmigung der die Versteigerungsbedingungen enthaltenden Teilungsklage - über die Versteigerungsbedingungen schon entschieden hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/92

Entscheidungstext OGH 27.05.1992 3 Ob 56/92

Veröff: SZ 65/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0004361

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_0030OB00056_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>